



# steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

## SEITE 4

*Erfolgreich in die digitale Zukunft - mit Teamgeist und Engagement!*

## SEITE 5

*Entfall der Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer für E-PKWs*

## SEITE 10 BIS 12

*Umsatzsteuer: Allgemeine Erklärungsspflichten in Zusammenhang mit Voranmeldung (UVA) und Jahreserklärung ab 01.01.2025*

## EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser unserer Kanzleizeitung Steuern und Trends,

aus steuerlicher Sicht tut sich in Österreich wieder einiges. Die aktuelle schlechte Budgetsituation Österreichs führt zu wesentlichen Steuererhöhungen. In den vergangenen Wochen wurde der Entwurf des Budgetbegleitgesetzes von der Regierung vorgelegt. Die folgenden wichtigsten Punkte sollen hier Umsetzung finden – im Kurzüberblick:

**Einkommensteuergesetz (EStG) – Umwidmungszuschlag:** Ein Zuschlag von 30 % auf den Veräußerungsgewinn bei Grundstücksverkäufen, wenn die Umwidmung nach dem 31. Dezember 2024 erfolgt ist; **Steuerfreie Mitarbeiterprämie:** Auch 2025 können bis zu 1.000 Euro pro Arbeitnehmer steuerfrei ausbezahlt werden; **Kalte Progression:** Für die Jahre 2026–2029 werden nur die ersten zwei Drittel der Mehreinnahmen aus der kalten Progression abgegolten.

**Umsatzsteuergesetz (UStG):** Erhöhung der Vorsteuerpauschale und Steuerbefreiung für Verhütungsmittel und Frauenhygieneartikel ab 2026. Dazu ein interessanter Artikel über die USt-Erklärungspflichten auf Basis der aktuellen Rechtslage von StB. Prof. Dr. Peter Püzl, LL.M.

**Grunderwerbsteuer (GrEStG 1987):** Es gibt bedeutende Neuregelungen bei der Grunderwerbsteuer – künftig kann auch die Übertragung einer mittelbaren Beteiligung an einer GmbH zu einer Grunderwerbsteuerpflicht führen. Zudem sollen künftig Umgründungen und Anteilsveräußerungen von Immobiliengesellschaften zu einer wesentlichen Grunderwerbsteuerbelastung führen. Diese Änderungen sollen ab 2025 (teilweise schon ab 30.06.2025) bzw. 2026 in Kraft treten und haben das Ziel, verschiedene steuerliche Aspekte zu optimieren und zu modernisieren.

Weitere Informationen zu aktuellen steuerlichen Entwicklungen und Themen finden Sie auf den nächsten Seiten dieser Zeitung.

Intern hat sich bei unseren Mitarbeitern den letzten Monaten auch einiges getan. Zahlreiche Ausbildungen (Abschluss diplomierte Buchhalterin sowie Digitalisierung; Ausbildung KI-Beauftragter) wurden (teilweise mit Prüfung) abgeschlossen. Daneben gab es noch Fortbildungen unserer MitarbeiterInnen im Bereich der Ersten Hilfe und auch interne Schulungen zur Datensicherheit sowie zur Geldwäscheprävention. Infos über Geburtstagsjubiläen und neueingetretene Mitarbeiter runden unsere Berichterstattung ab.

Wir wünschen eine interessante Lektüre dieser Ausgabe von Steuern- und Trends und einen schönen Sommer

**STEUERBERATER MAG. THOMAS FRITZERNWALLNER**



Mag. Thomas Fritzenwallner  
Steuerberater, Geschäftsführer



Mag. Julian Holleis  
Steuerberater, Geschäftsführer



Florian Schwab, BA MBA  
Steuerberater, Geschäftsführer



Marco Altenberger, BA  
Steuerberater, Geschäftsführer



Heinrich Fritzenwallner  
Steuerberater



Mag. Bernd Maier  
Steuerberater - Kooperationspartner



StB Prof. Dr. Peter Püzl, LL.M.  
Steuerberater - Kooperationspartner

## INHALT

- Seite 4 Erfolgreich in die digitale Zukunft
- Seite 5 Entfall der Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer für E-PKWs
- Seite 6 Freiwilligenpauschale 2025
- Seite 7 Mitarbeiterschulung 2025 – Datenschutz, IT-Sicherheit und interne Vorgaben
- Seite 8 Vergebührung von Bestandsverträgen
- Seite 9 Herzlichen Glückwunsch zur erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum KI-Beauftragten
- Seite 10 bis 12 Umsatzsteuer: Allgemeine Erklärungspflichten in Zusammenhang mit Voranmeldung (UVA) und Jahreserklärung ab 01.01.2025
- Seite 13 Info von Gruber & Partner über Arbeitnehmerpflichtveranlagung bei Auslandstätigkeit
- Seite 14 Ersthelfer-Ausbildung & Reanimationstraining
- Seite 15 bis 17 Infos des Personalverrechnungs-Teams
- Seite 17 OpIT GmbH – SIP-Telefonieprovider
- Seite 18 Aus Bildungskarenz wird Weiterbildungszeit
- Seite 19 Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau

**Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Mag. Julian Holleis, StB. Florian Schwab, BA MBA, StB. Marco Altenberger, BA  
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450  
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440  
 5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600  
 office@wt-fwp.at

**Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH**  
 Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE  
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460  
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440  
 office@gruber-partner.at

**Püzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner  
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440  
 office@wt-pfg.at

## ERFOLGREICH IN DIE DIGITALE ZUKUNFT – MIT TEAMGEIST UND ENGAGEMENT!

**Mit sichtlicher Freude, großem Einsatz und beachtlichem Erfolg haben gleich neun Kolleginnen und Kollegen den Digitalisierungs-Führerschein für STB-Kanzleien von BMD abgeschlossen. Herzlichen Glückwunsch zu dieser großartigen Leistung!**

Dieser Erfolg zeigt einmal mehr: Gemeinsam wachsen wir über uns hinaus, entwickeln uns kontinuierlich weiter und gestalten die digitale Transformation in unserer Kanzlei aktiv mit.

Wir sind stolz auf unser Team und freuen uns auf die nächsten Schritte auf unserem Weg in eine zukunftsorientierte Arbeitswelt.



v.l.n.r. Alissa Koch, Anna Maria Rohregger, Simon Schöpp, Ing. Nikola Micova, Christina Schranz, Petra Scharr, Anita Schweinberger, Andrea Vorreiter, Sigrid Bacher



## WIR GRATULIEREN

zum 60. Geburtstag  
im Juni 2025



**CHRISTINE  
KASERER**

## ENTFALL DER BEFREIUNG DER MOTORBEZOGENEN VERSICHERUNGSSTEUER FÜR E-PKWS

Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 wurde per 01.04.2025 die Befreiung der motorbezogenen Versicherungssteuer für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge aufgehoben. Dies bedeutet, dass künftig die Steuer wie bei „normalen“ PKWs mit der

bestehenden Haftpflichtversicherung eingehoben wird und komplett unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeuges anfällt. Bei E-PKWs bemisst sich die Steuer auf Basis der Motorleistung (Nenndauerleistung) und des Eigengewichts folgendermaßen:

Leistungskomponente	Eigengewichtskomponente		
Die motorbezogene Versicherungssteuer beträgt:	Die motorbezogene Versicherungssteuer beträgt:		
• für die ersten 45 kW	0 €	• für die ersten 900 kg	0 €
• für die nächsten 35 kW	0,25 € je kW	• für die nächsten 500 kg	0,015 € je kg
• für die weiteren 25 kW	0,35 € je kW	• für die weiteren 700 kg	0,030 € je kg
• für darüber hinausgehende kW	0,45 € je kW	• für darüber hinausgehende kg	0,045 € je kg
• bzw. mindestens	2,50 €	• bzw. mindestens	3,00 €

Dies bedeutet beispielsweise für einen VW ID.3 Pro S (Nenndauerleistung 70 kW und Leergewicht 1.916 kg) eine jährliche motorbezogene Versicherungssteuer von 367 €. Im Vergleich dazu kommt ein Tesla Model Y Maximum Range AWD (Nenndauerleistung von 153 kW und Leergewicht von 2.054 kg) auf eine

Steuerbelastung von 912 € jährlich.

Auch für Plug-in-Hybride wurden neue CO<sub>2</sub>-Abzugsbeträge definiert, welche die jährliche motorbezogene Versicherungssteuer geringfügig verändern wird.

## WIR GRATULIEREN

zum 40. Geburtstag  
im April 2025



**STEFANIE  
REICHHOLF**

## FREIWILLIGENPAUSCHALE 2025

Das Freiwilligenpauschale ist eine steuerliche Erleichterung für ehrenamtlich Tätige in gemeinnützigen Vereinen. Es ermöglicht diesen Personen, eine finanzielle Anerkennung für ihre freiwillige Arbeit zu erhalten, ohne dass diese besteuert wird. Mit den Änderungen im Jahr 2025 wurden die Regelungen weiter verbessert und ausgeweitet, um das ehrenamtliche Engagement in Österreich zu fördern.

### WELCHE PAUSCHALEN KÖNNEN UNTERSCHIEDEN WERDEN?

- **Kleines Freiwilligenpauschale:** Ehrenamtliche können bis zu 30 Euro pro Kalendertag und maximal 1.000 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei erhalten. Dies gilt für allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Vereinen.
- **Großes Freiwilligenpauschale:** Für bestimmte Tätigkeiten, wie die Arbeit als Ausbilder oder Übungsleiter oder im Sozialdienst, können bis zu 50 Euro pro Kalendertag und maximal 3.000 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei gezahlt werden.

### ÄNDERUNGEN IN 2025

- **Erhöhung der Tageshöchstsätze:** Die Tageshöchstsätze für das kleine und große Freiwilligenpauschale wurden auf 30 Euro bzw. 50 Euro angehoben. Dies ermöglicht eine höhere steuerfreie Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

- **Ausweitung der Tätigkeiten:** Die Anerkennung von Tätigkeiten im Sozialdienst und als Ausbilder wurde erweitert, sodass nun auch neue Profile wie Sport in der Rehabilitation berücksichtigt werden.
- **Rechtssicherheit:** Die gesetzliche Verankerung des Freiwilligenpauschale im Einkommensteuergesetz (EStG) schafft mehr Rechtssicherheit für Vereine und Ehrenamtliche. Bisher waren steuerliche Erleichterungen für Ehrenamtliche nicht verbindlich geregelt, was nun geändert wurde.
- **Spendenabsetzbarkeit:** Ab 2024 können Spenden an alle gemeinnützigen Vereine steuerlich abgesetzt werden. Dies betrifft auch Sport-, Theater- und Musikvereine und soll die finanzielle Unterstützung dieser Organisationen weiter fördern.

### VORAUSSETZUNGEN UND BEANTRAGUNG

Um das Freiwilligenpauschale in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Gemeinnützigkeit:** Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein und einen entsprechenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen.
- **Ehrenamtliche Tätigkeit:** Die Tätigkeit muss für die ideelle Vereinssphäre oder einen unschädlichen Hilfsbetrieb erfolgen.
- **Die Beantragung erfolgt durch den Verein,** der die steuerfreien Zuwendungen an seine ehrenamtlichen Helfer auszahlt.

## NEU IM TEAM



**FRANJO ANTIC**  
IT-Techniker

im Team seit  
Februar 2025

## MITARBEITERSCHULUNG 2025 – DATENSCHUTZ, IT-SICHERHEIT UND INTERNE VORGABEN

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben fand auch in diesem Jahr unsere jährliche interne Schulung zu den Themen Datenschutz, IT-Sicherheit und interne Vorgaben in unserer Steuerberatungskanzlei statt. Die Veranstaltung wurde dieses Mal im inspirierenden Ambiente des **Energie- und Gesundheitszentrums** Mittersill abgehalten.

Trotz der ernsten und wichtigen Inhalte herrschte eine angenehme und konzentrierte Atmosphäre – unsere Mitarbeiterinnen zeigten großes Interesse und Engagement.



Im Anschluss an die Schulung ließen wir den Vormittag bei einer gemeinsamen Jause entspannt ausklingen.

Wir bedanken uns herzlich bei all unseren Kolleginnen und Kollegen für ihr Engagement und die aktive Mitgestaltung. Mit einem bestens geschulten, topinformierten und hochmotivierten Team stehen wir gemeinsam dafür ein, dass Datenschutz, Sicherheit und Qualität auch weiterhin fest verankerte Grundpfeiler unserer täglichen Arbeit bleiben.



## WIR GRATULIEREN SARA LARISSA RUMPLER, LL.B.

### ZUM BESTEHEN DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG im Prüfungsverfahren zur Steuerberaterin

Mit großem Stolz und Freude gratulieren wir Sara Larissa Rumpler, LL.B., zum Bestehen der schriftlichen Prüfung im Prüfungsverfahren zur Steuerberaterin! Ein bedeutender Meilenstein ist geschafft – nun trennt sie nur noch die mündliche Prüfung im Herbst vom Ziel. Wir drücken weiterhin fest die Daumen und sind überzeugt: Auch die letzte Etappe wird mit Bravour gemeistert!



Sara Larissa Rumpler, LL.B., Steuerberaterin-Berufsanwärterin

## WIR GRATULIEREN ZUR

### MIT GUTEM ERFOLG BESTANDENEN PRÜFUNG

zur diplomierten Buchhalterin  
im März 2025



**NAOMI  
ENZINGER**

## WIR GRATULIEREN ZUR

### MIT GUTEM ERFOLG BESTANDENEN PRÜFUNG

zur diplomierten Buchhalterin  
im März 2025



**ANNA MARIA  
ROHREGGER**

## VERGEBÜHRUNG VON BESTANDSVERTRÄGEN – HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Grundsätzlich müssen Bestandsverträge, über die eine Urkunde im Inland errichtet wird, vergibt werden. Ausgenommen sind hierbei beispielsweise Mietverträge über die Vermietung von Wohnräumen sowie Mietverträge deren Wert 150 Euro nicht übersteigen.

Insbesondere bei der Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten ist daher eine Vergütung vorzunehmen, sofern ein schriftlicher Mietvertrag erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet wird. Hierbei ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem Bruttojahresentgelt mal der Mietvertragsdauer, wovon die Gebühr dann mit 1 % bemessen wird. Bei einer bestimmten Vertragsdauer gilt die Höchstbemessungsgrundlage mit 18 Jahresentgelten, bei einer unbestimmten Vertragsdauer jedoch mit maximal 3 Jahresentgelten. Hierbei gibt es diverse Vertragskonstellationen, wie beispielsweise Kündigungsrech-

te, Optionen zur Vertragsverlängerung, etc., welche die Vergütung maßgeblich beeinflussen und steuerlich zu würdigen sind.

In einem aktuellen Urteil des BFG wurde nun hinsichtlich eines Vertrags, welcher eine bestimmte Dauer und eine unbestimmte Dauer kombiniert, ausjudiziert, dass maximal eine Bemessungsgrundlage von 18 Jahren heranzuziehen ist. Das BFG zog damit den Schluss, dass das 18-fache Bruttojahresentgelt hinsichtlich der Bestandsvertragsgebühr die allgemeine Höchstbemessungsgrundlage für einen Mietvertrag darstellt.

Wichtig ist es daher immer den Bestandvertrag bis zum 15. des zweitfolgenden Kalendermonats zu vergüten – es sollte also ein neuer Mietvertrag (auch Zusatz oder Verlängerung) stets zeitnah an den zuständigen Steuerberater übermittelt werden.

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUR ERFOLGREICH ABGESCHLOSSENEN AUSBILDUNG ZUM KI-BEAUFTRAGTEN



### *Alissa Koch, Sara Larissa Rumpler, LL.B. und Franjo Antic qualifizieren sich für die digitale Zukunft*

Im April 2025 hat Alissa Koch und im Mai 2025 Sara Larissa Rumpler, LL.B. und Franjo Antic erfolgreich ihre Ausbildung zum KI-Beauftragten abgeschlossen.

Die praxisorientierte Weiterbildung legte den Schwerpunkt auf die Chancen und Herausforderungen Künstlicher Intelligenz (KI) in der Steuerberatung. Dabei wurden fundierte Kenntnisse über aktuelle Technologien, ethische Rahmenbedingungen sowie konkrete Einsatzmöglichkeiten von KI im Unternehmensalltag vermittelt.

Mit ihrem neu erworbenen Fachwissen sind Alissa, Sara und Franjo hervorragend darauf vorbereitet, unsere Kanzlei aktiv auf dem Weg in eine digitalisierte Zukunft zu begleiten. Sie werden uns künftig bei der Einführung innovativer KI-Lösungen unterstützen und maßgeblich zur Umsetzung nachhaltiger Projekte im Bereich Automatisierung und Prozessoptimierung beitragen.

Wir gratulieren herzlich zur bestandenen Ausbildung und freuen uns auf die gemeinsame Umsetzung zukunftsweisender KI-Initiativen!

## NEU IM TEAM



**ALINA  
STÖCKL**  
Buchhaltung

im Team seit  
Juni 2025

# UMSATZSTEUER: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGSPFLICHTEN IN ZUSAMMENHANG MIT VORANMELDUNG (UVA) UND JAHRESERKLÄRUNG AB 01.01.2025

Die Umsatzgrenze, bis zu der ein Kleinunternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung grundsätzlich befreit ist, wurde ab 01.01.2025 von € 35.000 auf € 55.000 angehoben. Parallel dazu wurde die in der Verordnung zur Abstandnahme von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) festgelegte Vorjahresumsatzgrenze entsprechend erhöht. Gleichmaßen wurde auch die für die Heranziehung des Kalendervierteljahres als Voranmeldungszeitraum relevante Umsatzgrenze angehoben. Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, die aktuellen allgemeinen Erklärungspflichten in Zusammenhang mit UVA und USt-Jahreserklärung sowohl in den Grundlagen als auch im tabellarischen Überblick darzustellen.

## I. Rechtsgrundlagen

### 1. Umsatzsteuer-Voranmeldung (UVA)

Unternehmer sind grundsätzlich verpflichtet, spätestens am 15. Tag (Fälligkeitstag) des auf einen Kalendermonat (Voranmeldungszeitraum) zweitfolgenden Kalendermonates eine UVA bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Beispiel Einreichfrist bei regulärer monatlicher UVA: Die UVA für den Juli 2025 ist bis 15.09.2025 abzugeben.

In der UVA ist die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) oder der auf den Voranmeldungszeitraum entfallende Überschuss selbst zu berechnen. Von den Voranmeldungen sind Durchschriften (Zweitschriften) anzufertigen. Die Durchschriften der Voranmeldungen sowie die Aufstellungen der Besteuerungsgrundlagen gehören zu den umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen. Dieser Verpflichtung kann auch durch Speichern der elektronisch übermittelten UVA-Daten entsprochen werden.

Für Unternehmer, deren steuerbare Umsätze aus Lieferungen, sonstigen Leistungen und dem Eigenverbrauch im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000 nicht überstiegen haben, gilt abweichend vom üblichen Monatszeitraum das **Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum**.

Beispiel Einreichfrist bei quartalsmäßiger UVA: Die UVA für das 1. Quartal 2025 (Jänner bis März 2025) war bis 15.05.2025 abzugeben.

Der Unternehmer kann jedoch durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes bzw. durch zeitgerechte Entrichtung der für den diesen Zeitraum geschuldeten Umsatzsteuer mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

Für Unternehmer, deren steuerbare Umsätze aus Lieferungen, sonstigen Leistungen und dem Eigenverbrauch im vorangegangenen Kalenderjahr € 55.000 nicht überstiegen haben, **entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Voranmeldung**, sofern die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen errechnete Vorauszahlung zur Gänze

spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird<sup>1</sup> oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.<sup>2</sup> Bei dieser Umsatzgrenze bleiben unecht steuerbefreite Umsätze (= steuerfreie Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen) außer Ansatz.<sup>3</sup> Unternehmer, die danach für einen Voranmeldungszeitraum keine Voranmeldung einzureichen haben, sind verpflichtet, für diesen Voranmeldungszeitraum unter Verwendung des amtlichen Vordruckes für Voranmeldungen (U 30)<sup>4</sup> eine Aufstellung der Besteuerungsgrundlagen anzufertigen, es sei denn, es ergibt sich für diesen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss. Unternehmer, die Vorauszahlungen nicht vorschriftsmäßig entrichtet, Überschüsse nicht vorschriftsmäßig vorangemeldet oder die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt haben, können abweichend davon zur Einreichung von Voranmeldungen aufgefordert werden.

### 2. Umsatzsteuer-Jahreserklärung

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird der Unternehmer in aller Regel zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr grundsätzlich eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat.

Ein Kleinunternehmer, dessen steuerbare Umsätze aus Lieferungen, sonstigen Leistungen und dem Eigenverbrauch im Veranlagungszeitraum € 55.000 nicht übersteigen und der für den Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten hat, ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung **befreit**. Die Durchführung einer Veranlagung ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung bleiben bei der Umsatzgrenze von € 55.000 außer Ansatz.

### 3. Elektronische Übermittlung

Die Übermittlung der Steuererklärungen (UVA, USt-Jahreserklärung) hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen.

Der Unternehmer bzw. sein Steuerberater muss die Steuererklärungen (UVA, USt-Jahreserklärung) allerdings nur dann elektronisch übermitteln, wenn über einen Internet-Anschluss verfügt wird und der Unternehmer wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von USt-Voranmeldungen verpflichtet ist. Das bedeutet, dass nicht nur die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der UVA, sondern auch jene der Jahreserklärung neben der technischen Zumutbarkeit vom Überschreiten der € 55.000-Vorjahresumsatzgrenze abhängt.

<sup>1</sup> Bei Miets Hauseigentümern und Wohnungseigentümgemeinschaften gelten die USt-Vorauszahlungen als rechtzeitig entrichtet, wenn sie spätestens gleichzeitig mit der Einbringung der Jahreserklärung an das Finanzamt abgeführt werden und wenn die im Rahmen des gesamten Unternehmens für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichtende Steuer € 580 nicht überstiegen hat. Diese Erleichterung gilt unabhängig von der Höhe des Vorjahresumsatzes. Gibt der Unternehmer für einen der Voranmeldungszeiträume eine UVA ab, so gilt die Vereinfachungsregelung auch dann, wenn die UVA lediglich zur Geltendmachung eines Überschusses eingereicht wird (Rz. 2763 und 2764 der Umsatzsteuer-richtlinien des Finanzministeriums). Diese Begünstigung ist m.E. nach Sinn und Zweck der Regelung auch auf Hausbesitzgemeinschaften und Ehegattenwohnungen anwendbar.

<sup>2</sup> Kleinunternehmer haben demnach keine UVA abzugeben, sofern keine innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt werden, es zu keinem Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) kommt, keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung besteht und keine Differenzbesteuerung vorgenommen wird.

<sup>3</sup> Unternehmer, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen wie z.B. in vielen Fällen Ärzte, sind aus Vereinfachungsgründen von der Verpflichtung zur Abgabe einer UVA auch bei Überschreiten der € 55.000-Umsatzgrenze befreit, sofern sich für einen Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt (vgl. Rz. 2751 der Umsatzsteuer-richtlinien).

<sup>4</sup> Zu den Erleichterungen bei EDV-basierten Aufzeichnungen siehe Rz. 2758 der Umsatzsteuer-richtlinien.

## II. Tabellarische Übersicht

ÜS Überschuss  
 UVA Umsatzsteuer-Voranmeldung(en)  
 VZ Vorauszahlung(en)

Umsätze/Jahr	Verpflichtung zur	Verpflichtung zur		
		Erstellung/ Einreichung UVA	Erstellung/Abgabe Jahreserklärung	elektronischen Übermittlung
<b>Klein- unternehmer</b>	Vorjahresumsatz ≤ € 55.000 Jahresumsatz aktuell ≤ € 55.000	Nein	Nein <small>(sofern für Veranlagungszeitraum keine Steuer zu entrichten ist)</small>	Nein
<b>Unternehmer</b> <small>(auch Kleinunternehmer mit Regelbesteuerungsantrag)</small>	Vorjahresumsatz ≤ € 55.000	Nein <small>(keine [quartalsweise] Erstellung, sofern weder VZ noch ÜS; keine Einreichung, sofern VZ am Fälligkeitstag entrichtet)</small>	Ja	Nein
<b>Unternehmer</b>	Vorjahresumsatz > € 55.000 und ≤ € 100.000	Ja <small>grundsätzlich quartalsweise (keine Abgabe erforderlich bei ausschließlich umsatzsteuer- befreiten Umsätzen, sofern weder VZ noch GS)</small>	Ja	Ja <small>(bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ⇨ Internetanschluss)</small>
<b>Unternehmer</b>	Vorjahresumsatz > € 100.000	Ja <small>monatlich (keine Abgabe erforderlich bei ausschließlich umsatzsteuer- befreiten Umsätzen, sofern weder VZ noch GS)</small>	Ja	Ja <small>(bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ⇨ Internetanschluss)</small>

STB PROF. DR. PETER PÜLZL, LL.M.



# WIR WÜNSCHEN EINEN SCHÖNEN SOMMER

## ARBEITNEHMERPFLICHTVERANLAGUNG BEI AUSLANDSTÄTIGKEIT

Wurde ein Arbeitnehmer (zusätzlich zu „Inlandsbezügen“) von seinem österreichischen Arbeitgeber in ein Land entsendet, für das Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die **Befreiungsmethode** vorsieht, sind diese Bezüge auf dem Auslandslohnzettel „L8“ zu erfassen und werden in Österreich nicht mehr besteuert. Allerdings werden sie für die Berechnung des Steuersatzes mitberücksichtigt (**Progressionsvorbehalt**). Dabei können die im Rahmen der Auslandstätigkeit angefallenen SV-Beiträge (lt. „L8“) und Werbungskosten (wie z.B. Familienheimfahrten), abgezogen werden.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei uns in der Kanzlei!

Fritzenwallner – Gandler  
 Wirtschaftstreuhand- und  
 Steuerberatungsgesellschaft mbH  
 5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344

Martina Dreier, T. 06565 6598-393  
 m.dreier@gruber-partner.at

UNTERNEHMENSBERATUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



## ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG ZUM BETRIEBLICHEN ERSTHELFER

Im Mai 2025 haben Andrea Vorreiter, Yulia Gerasimova, Petra Scharr und Anita Marchetti die Ausbildung zur betrieblichen Ersthelferin erfolgreich abgeschlossen. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit an unseren Standorten in Neukirchen, Mittersill und Bramberg. Ihr Engagement stärkt nicht nur unser Team, sondern auch

das Vertrauen in unsere Arbeitsumgebung.

Wir danken unseren Kolleginnen herzlich für ihre Bereitschaft, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen, und sind stolz auf ihren Einsatz – zum Wohle aller Kolleginnen und Kollegen sowie unserer Klientinnen und Klienten.



## AUFFRISCHUNGSKURS – REANIMATIONSTRAINING MIT EINEM DEFIBRILLATOR

An drei Terminen fand an unseren Kanzleistandorten in **Neukirchen, Bramberg und Mittersill** ein zweistündiges Reanimationstraining mit einem Defibrillator statt. Das Training wurde vom Österreichischen Roten Kreuz Zell am See unter der fachkundigen Leitung von Kursleiter Stefan Innerhofer durchgeführt.

Über 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Teams nahmen an den praxisorientierten Einheiten

teil – ein starkes Zeichen für Engagement und Verantwortungsbewusstsein im Notfall. Durch diese gezielte Schulung sind wir bestens vorbereitet, im Ernstfall schnell und sicher mit den **vor Ort verfügbaren Defibrillatoren** zu handeln.

Das erworbene Wissen und die trainierten Handgriffe können im entscheidenden Moment den Unterschied machen – denn jede Minute zählt, wenn es darum geht, Leben zu retten.

## NEU IM TEAM



**NATALIE BERGER**  
Buchhaltung

im Team seit  
Jänner 2025

## VORDIENSTZEITENANRECHNUNG IM HOTEL- UND GASTGEWERBE AB 1. MAI 2025

Mit 01.05.2025 tritt im kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltssystem des Hotel- und Gastgewerbes die Neuregelung über Vordienstzeiten und Branchenerfahrung (Abschnitt XIII. des Kollektivvertrages) in Kraft. Diese Regelung gilt ab 01.05.2025 sowohl für neue Dienstverhältnisse als auch für bereits bestehenden Dienstverhältnisse.

### Anrechnung von facheinschlägigen Vordienstzeiten

Für Mitarbeiter/innen ab der Lohn-/Beschäftigungsgruppe 3 sind facheinschlägige Vordienstzeiten

- Beim selben/bei derselben Arbeitgeber/in im vollen Ausmaß anzurechnen,
- Bei anderen Arbeitgeber/innen im Hotel- und Gastgewerbe (unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland zurückgelegt wurden) sind mit höchstens bis zu drei Jahren anzurechnen, und zwar nur insoweit, als bei dem/der aktuellen Arbeitgeber/in keine bzw. weniger als drei anrechenbare Jahre vorliegen.

**Beachte:** Die Pflicht zur Vordienstzeitenanrechnung gilt auch für am 01.05.2025 bereits bestehende Dienstverhältnisse. Die Bekanntgabe der Vordienstzeiten

muss diesfalls bis spätestens 30.09.2025 erfolgen. Der /Die Arbeitgeber/in muss die Arbeitnehmer/innen schriftlich auffordern und dabei auf die Konsequenzen hinweisen. Der Anspruch auf Vordienstzeitenanrechnung verfällt, wenn Arbeitnehmer/innen innerhalb der Frist keine Vordienstzeiten bekannt geben.

### Anrechnung der Branchenerfahrung bei Hilfskräften

Von der vorstehend erwähnten Regelung über die Vordienstzeitenanrechnung ist die Anrechnung von Branchenerfahrung für Hilfskräfte zu unterscheiden, die an sich in die Lohn-/Beschäftigungsgruppe 5 fallen würden: Im Hilfskräftebereich wird langjährige Erfahrung im Hotel- und Gastgewerbe in der Weise berücksichtigt, das bei Vorliegen von zehn Branchenjahren im Hotel- und Gastgewerbe die Einstufung in die Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4 zu erfolgen hat (anstelle der Gruppe 5). Für die Dienstjahresstufe (innerhalb der Lohn-/Beschäftigungsgruppe 4) sind Zeiten der Branchenerfahrung aber nur dann anzurechnen, wenn es sich um Zeiten im selben Betrieb handelt.

ÜBERNOMMEN VON MAG. RAINER KRAFT

## NEUE SERVICE-HOTLINE DER ÖGK ZUR ZWISCHENSTAATLICHEN SOZIALVERSICHERUNG

Seit März 2025 betreibt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) eine neue Service-Hotline für Fragen und Anliegen rund um das anzuwendende Sozialversiche-

rungsrecht bei internationalen Personaleinsätzen (insbesondere Entsendungen).

Telefonnummer der Service-Hotline: +43 5 0766-6100

Die Hotline steht österreichweit einheitlich zur Verfügung, also unabhängig davon, in welchem Bundesland der Unternehmenssitz liegt oder wo die zu entsendende bzw. grenzüberschreitend tätige Person wohnt. Anrufe an die

bisherigen Bundesland-Serviceummern werden automatisch zur neuen Telefonnummer weitergeleitet, sodass keine Anrufe ins Leere gehen.

## GEPLANTE ÄNDERUNGEN BEI DER KORRIDORPENSION DURCH DAS BUDGETBEGLEITGESETZ 2025

Wie schon im Regierungsprogramm angekündigt, werden betreffend die Korridor pension das Antrittsalter und die notwendige Zahl an Versicherungsmonaten angehoben.

Die Änderungen betreffen Personen, deren „Korridor pensionsstichtag“ nach dem 31.12.2025 liegt.

Die nachstehende Tabelle zeigt an, welches Lebensalter für den Antritt der Korridor pension mit Wirkung ab 01.01.2026 relevant ist und welche Zahl an Versicherungsmonaten erforderlich ist, weil die Anhebungen jeweils in (wenn auch unterschiedlichen) Etappen erfolgen:

Geboren	Mögliches Antrittsalter	Notwendige Versicherungsmonate
Vor dem 01.01.1964	62 Jahre	480 Monate
01.01.1964 – 31.03.1964	62 Jahre und 2 Monate	482 Monate
01.04.1964 – 30.06.1964	62 Jahre und 4 Monate	484 Monate
01.07.1964 – 30.09.1964	62 Jahre und 6 Monate	486 Monate
01.10.1964 – 31.12.1964	62 Jahre und 8 Monate	488 Monate
01.01.1965 – 31.03.1965	62 Jahre und 10 Monate	490 Monate
01.04.1965 – 30.06.1965	63 Jahre	492 Monate
01.07.1965 – 30.09.1965	63 Jahre	494 Monate
01.10.1965 – 31.12.1965	63 Jahre	496 Monate
01.01.1966 – 31.03.1966	63 Jahre	498 Monate
01.04.1966 – 30.06.1966	63 Jahre	500 Monate
01.07.1966 – 30.09.1966	63 Jahre	502 Monate
Ab 01.10.1966	63 Jahre	504 Monate

Verschont von diesen Änderungen bleiben

- Arbeitnehmer/innen, die eine Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 27 AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 189/2023 oder einer früheren Fassung abgeschlossen haben, die vor dem 1. April 2025 wirksam geworden ist. Dies gilt auch dann, wenn die/der Arbeitgeber/in nur deshalb kein Altersteilzeitgeld nach § 27 AIVG erhalten hat, weil das der verringerten Arbeitszeit entsprechende Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage überschritten hat.

Sowie

- Arbeitnehmer/innen, die zum 1. April 2025 bereits Überbrückungsgeld nach § 13I Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, beziehen und für Arbeitnehmer/innen, deren Gewährung von Überbrückungsgeld bereits vor dem 1. April 2025 durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13n Abs. 2 BUAG zuerkannt wurde.

ENTNOMMEN: WILHELM KURZBÖCK  
 WIKU PREMIUM BLOG

## STEUERLICHE BEHANDLUNG DES FEIERTAGSARBEITSENTGELTS

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat – entgegen der jahrzehntelang vorherrschenden Rechtsansicht – entschieden, dass der für Feiertagsarbeit innerhalb der Normalarbeitszeit bezahlte Grundstundenlohn (Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs 5. ARG) nicht als steuerfreier Feiertagszuschlag im Sinne des § 68 Abs. 1 EStG, sondern als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten ist. Die mit Spannung erwartete offizielle Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurde nun veröffentlicht und lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Das BMF schließt sich der vom Bundesfinanzgericht vertretenen Rechtsansicht an, dass das Feiertagsarbeitsentgelt (für Arbeitsleistungen an gesetzlichen Feiertagen innerhalb der Normalarbeitszeit) nicht steuerfrei gemäß § 68 Abs. 1 EStG abgerechnet werden

darf. Wird nämlich Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 ARG bezahlt, jedoch kein darüberhinausgehender Zuschlag, dann liegt kein Zuschlag für Feiertagsarbeit im Sinne des § 68 Abs 1. EStG vor. Die Bedeutung des Wortes „Zuschlag“ im § 68 Abs 1. EStG macht deutlich, dass Feiertagsarbeit für sich allein noch nicht dazu führt, dass ein Teil des für solche Arbeiten bezahlten Entgelts steuerfrei ist. Vielmehr muss die Art der Entlohnung darauf schließen lassen, dass in ihr tatsächlich Zuschläge der genannten Art enthalten sind.

Eine steuerfreie Behandlung ist daher allenfalls nur für Zeiträume bis 31.12.2024 zulässig.

IHR TEAM DER  
 PERSONALVERRECHNUNG

**NEU!** jetzt auch Ihr **SIP-Telefonieprovider!**

**Als innovativer IT-Partner gehen wir den nächsten Schritt - und bringen alles mit!**

Ab sofort bekommt ihr bei uns nicht nur smarte, maßgeschneiderte Telefonielösungen, sondern auch gleich den passenden SIP-Trunk dazu. Alles aus einer Hand, ganz unkompliziert. Und das Beste: mit konkurrenzfähigen Minutenpreisen und attraktiven Freiminutenpaketen seid ihr auch preislich top aufgestellt!

Ihre Vorteile:

- ✓ Alles aus einer Hand – IT & Telefonie perfekt integriert
- ✓ Individuelle Lösungen – auf Ihre Infrastruktur abgestimmt
- ✓ Kurze Wege & direkter Support – kein Umweg über Drittanbieter
- ✓ Höchste Sicherheit & Qualität – gehostet in Österreich

**Vertrauen Sie einem Partner, der Ihre Systeme kennt – und jetzt auch Ihre Telefonie. Informiere dich - Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!**

**OpIT GmbH - 06562 21010 - [www.opit.at](http://www.opit.at) - [office@opit.at](mailto:office@opit.at)**





## AUS BILDUNGSKARENZ WIRD WEITERBILDUNGSZEIT

Der Nationalrat hat am 07.03.2025 beschlossen, die Bildungskarenz und auch die Bildungsteilzeit mit 01.04.2025 abzuschaffen und durch ein zeitgemäßeres (kostengünstigeres) Modell zu ersetzen. An die Stelle der Bildungskarenz tritt mit 01.01.2026 die neue Weiterbildungszeit.

### ÜBERGANGSREGELUNG BILDUNGSKARENZ ALT

Die bisher bekannte Bildungskarenz ist mit 31.03.2025 ausgelaufen. Wurde die Bildungskarenz spätestens mit 31.03.2025 gestartet oder wurde diese durch das AMS bis zu diesem Datum bewilligt, bleibt der Anspruch darauf bestehen. Neuantritte in der Zeit zwischen dem 01.04.2025 und dem 31.05.2025 setzen voraus, dass die Arbeitgeber-Vereinbarung zum 28.02.2025 bereits unterschrieben wurde. Nach dem 31.05.2025 sind Neuantritte der bisherigen Bildungskarenz nicht mehr möglich.

### AUSBLICK WEITERBILDUNGSZEIT

Ab dem 01.01.2026 tritt die neue Weiterbildungszeit in Kraft. Im neuen Modell beträgt die tägliche Unterstützung mindestens € 32,00. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Weiterbildungszeit ist, dass die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mindestens seit einem Jahr beim aktuellen Arbeitgeber beschäftigt ist.

Der Umfang der Weiterbildungsmaßnahmen umfasst mindestens 20 Wochenstunden. Für Personen mit Betreuungspflichten reduziert sich der Weiterbildungsumfang auf 16 Wochenstunden. Bei Studien sind 20 ECTS pro Semester erforderlich (bis dato: 8 ECTS). Bei Betreuungspflichten reduziert sich der Umfang auf 16 ECTS. Nach einer Elternkarenz ist eine Inanspruchnahme der Weiterbildungszeit erst möglich, wenn mindestens 26 Wochen wieder gearbeitet wurde.

QUELLE:WEBSITE  
FRITZENWALLNER-GANDLER

## WIR GRATULIEREN

zum 30. Geburtstag  
im April 2025



ANITA  
MARCHETTI



**UNTERNEHMENS-FÖRDERUNGEN.  
ALLES AUS EINER HAND.**

**WIR** MACHT'S MÖGLICH.

Jetzt mehr erfahren!  
QR-Code scannen und alle  
Details online entdecken.



## www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler  
Wirtschaftstreuhand- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner,  
StB. Mag. Julian Holleis, StB. Florian Schwab, BA MBA,  
StB. Marco Altenberger, BA

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344  
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b  
T. 06562 48658, F. 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8,  
T. 06566 20 600  
office@wt-fwp.at

## www.gruber-partner.at

Gruber & Partner  
Unternehmensberatung GmbH  
Geschäftsführer:  
Bernhard Gruber  
Akademischer Unternehmensberater  
CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344  
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b  
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

## www.wt-pfg.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler  
Wirtschaftstreuhand- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer:  
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b  
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG, FZ 22Z042986 F  
FRITZENWALLNER - GANDLER  
WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
Schlosserfeld 344  
5741 Neukirchen am Großvenediger

### Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner, StB Mag. Julian Holleis, StB Florian Schwab, BA MBA, StB Marco Altenberger, BA  
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@wt-fwp.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH  
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE  
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@wt-fwp.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner  
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: SYL4 Design Sylvia Schwab, 5733 Bramberg am Wildkogel  
Fotos: PhotoArt Reifmueller, AdobeStock, Titelseite – Ferdinand Rieder  
Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, 5730 Mittersill